



## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 519: Hilstrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519: Hilstrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus – Westlich Gaselstiege / Nördlich Wilkinghege**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Loddenheide – Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost**
- **Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Münster**
- **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2010/2011**
- **Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 im Wahlkreis 130 Münster**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 519: Hilstrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 9. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich der Meesenstiege / Milingheide im Stadtteil Hilstrup ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 5, Flurstücke 88, 957, 961–963, 991 und Teile der Flurstücke 990 und 992.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

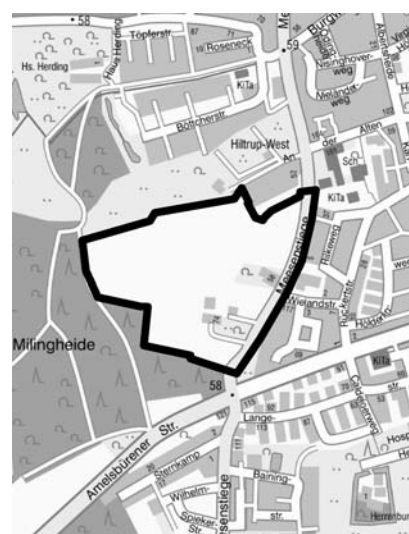
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 8. Oktober 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519: Hilstrup – Westlich Meesenstiege / Milingheide

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 nebst Begründung aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 20.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 519

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519 liegt vom 19.10. bis zum 19. 11. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 8. Oktober 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 30. 9. 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 522 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 522 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 522 treten Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 184: Auf der Horst / Bohlweg / Piusallee, soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 522 überlagert werden, außer Kraft.

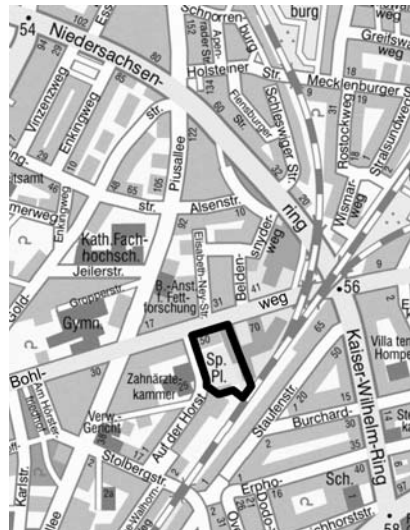
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 522 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 522 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst, indem anstelle einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz nun eine Wohnbaufläche neu dargestellt wird.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann



Übersichtsplan Nr. 3 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 522

die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 8. Oktober 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Loddenheide – Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 beschlossene 32. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster für den Bereich Loddenheide – Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio).

Münster, den 2. Oktober 2009

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.01-MS-6/09

(L.S.)

Dr. Peter Paziorek



Übersichtsplan Nr. 4 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 32. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

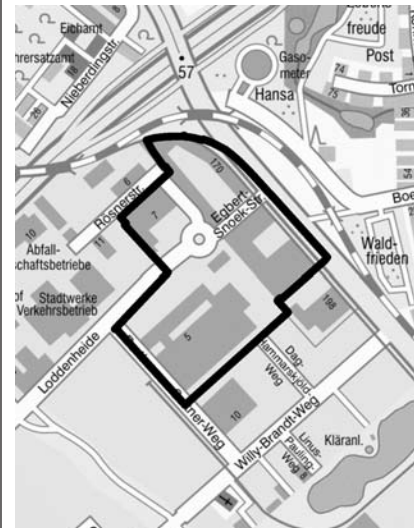
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Oktober 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Berthavon-Suttner-Weg / Rösnerstraße (Ratio)**

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.



Übersichtsplan Nr. 5 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 517

517 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 517 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 370: Loddenheide / Dortmund-Ems-Kanal / Umgehungsstraße / Albersloher Weg sowie Nr. 404: Loddenheide – Albersloher Weg / An den Loddenbüschen, soweit sie vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 517 überlagert werden, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 8. Oktober 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost**

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-Südost gewählte

#### **Herr Kurt Pölling (SPD)**

hat die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost nicht angenommen.

Der Ersatzbewerber für Herrn Pölling hat die Mitgliedschaft ebenfalls nicht angenommen.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenwahlvorschlag) ist deshalb

#### **Herr Rolf-Dieter Schönlau, Heermansweg 22, 48167 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 21. 10. 2009 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 29. September 2009

Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter  
Schultheiß

### **Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Münster**

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2433), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. 10. 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 12. 2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870),

wird für das Gebiet der Stadt Münster Folgendes verfügt:

#### **I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amtswegen**

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrs-

ordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- Kraftfahrzeuge bestimmter Gruppen von schwerbehinderten Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen nach dem Runderlass III.7 – 78-12/6 des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 7. 2009 verfügen, sowie
  - Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV sowie
  - Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind (vgl. § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958)) sowie
  - Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310) sowie
  - Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000).
2. Bis zum 31. Dezember 2010 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

3. Innerhalb der Umweltzone Münster erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen oder des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
4. Bewohner der Umweltzone Münster, die über einen gültigen Bewohnerparkausweis der Parkzonen A, B, C, D, E oder F verfügen, werden bis zum 30. Juni 2010 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
5. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 8. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

#### **II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden**

Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse anderer Straßenverkehrsbehörden für Großraum- und Schwerlastverkehr gelten auch für die Umweltzone der Stadt Münster, soweit es sich hier um Quell- oder Zielverkehr aus der oder in die Umweltzone handelt.

#### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der mit der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden unaufstiebbaren In-

teressen der unter I aufgeführten Anspruchsberechtigten und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Zudem sind die Ausnahmen zum Teil bis zum 30. 6. 2010 und 31. 12. 2010 befristet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Münster, den 6. Oktober 2009

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Vechtel

#### **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2010/2011**

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2010/2011 werden in der Woche vom **Montag, den 2. 11. 2009 bis Freitag, den 6. 11. 2009** in den Grundschulen angemeldet. In der **letzten Oktoberwoche vom 26. 10. 2009 bis 30. 10. 2009** werden Termine an die Eltern der Schulanfänger für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2010/11 (1. 8. 2010) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 2. 9. 2003 bis 1. 9. 2004 geboren sind und damit bis zum 1. 9. 2010 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 1. 9. 2004 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2010/11 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2009/10 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,

sind erneut bei einer Grundschule anzu-melden.

Der Rat der Stadt Münster hat für jede Grundschule festgelegt, wie viele Ein-gangsklassen mit maximal 30 Schüler/-innen je Klasse an der jeweiligen Schule gebildet werden dürfen. Für den Fall, dass mehr Schulanfänger an einer Grundschule angemeldet werden, als aufgenommen werden können, werden von den Schulleitungen folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung herange-zogen:

- Vorrangig aufgenommen werden Kin-der, deren Geschwister bereits die je-weilige Grundschule besuchen.
- Ausgewogenes Verhältnis von Mäd-chen und Jungen.
- Ausgewogenes Verhältnis von Schüle-rinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
- Länge des Schulweges, das bedeutet, dass Schüler/-innen mit einem kürze-ren Schulweg zur gewünschten Grundschule vor den Schüler/-innen mit einem längeren Schulweg aufge-nommen werden.

Über die einzelnen Grundschulen in Münster informiert Sie die Broschüre „Münster bildet: Klasse eins bis vier – Infos für Eltern“, welche Sie im Büro der Münster-Information (Stadthaus 1, Klemensstraße 10), und in den Kinder-tagesstätten erhalten.

Schülerfahrkosten werden dann über-nommen, wenn das Kind an der nächst-gelegenen aufnahmefähigen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule ange-meldet wird und der kürzeste Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

**Bei der Anmeldung ist die Geburtsur-kunde des Kindes oder das Familien-stammbuch vorzulegen.**

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt un-tersucht. Das Gesundheitsamt wird den El-tern den Untersuchungstermin zur Schul-einganguntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 15. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Hanke  
Stadträtin

### Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 im Wahlkreis 130 Münster

Gemäß § 79 Abs. 1 Bundeswahlordnung vom 17. 4. 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird das vom Stadtwahlausschuss in seiner Sitzung am 30. 9. 2009 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl für den Wahlkreis 130 Münster bekannt gemacht.

Wahlberechtigte:	210.934
Wähler/innen:	163.921
Ungültige Erststimmen:	1.362
Gültige Erststimmen:	162.559
Ungültige Zweitstimmen:	1.190
Gültige Zweitstimmen:	162.731

I. Von den gültigen **Erststimmen** entfielen auf:

<b>Bewerber</b>	<b>Partei oder Kennwort</b>	<b>Stimmzahl</b>
Strässer, Christoph	SPD	53.029
Polenz, Ruprecht	CDU	63.819
Bahr, Daniel	FDP	16.131
Klein-Schmeink, Maria	GRÜNE	20.822
Zdebel, Hubertus	DIE LINKE	7.805
Dormuth, Dennis	NPD	718
Seemann, Harry	HARRY-2009-BUNDESTAG	235

II. Von den gültigen **Zweitstimmen** entfielen auf:

<b>Landesliste</b>	<b>Stimmzahl</b>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	38.604
Christlich Demokratische Union Deutschlands	54.902
Freie Demokratische Partei	23.951
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	27.985
DIE LINKE	10.970
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	574
Mensch Umwelt Tierschutz	567
Familien-Partei Deutschlands	416
DIE REPUBLIKANER	175
Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung	89
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	39
Partei für Soziale Gerechtigkeit, Sektion der Vierten Internationale	19
Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	78
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	17
DEUTSCHE VOLKSUNION	38
Ökologisch-Demokratische Partei	417
Piratenpartei Deutschland	3.489
Rentnerinnen und Rentner Partei	107
Rentner-Partei-Deutschland	294

### III. Gewählter Wahlkreisbewerber

Im Wahlkreis 130 Münster ist der Wahlkreisbewerber der CDU, Ruprecht Polenz, Straßbur-ger Weg 18, 48151 Münster, gewählt worden.

Münster, den 1. Oktober 2009

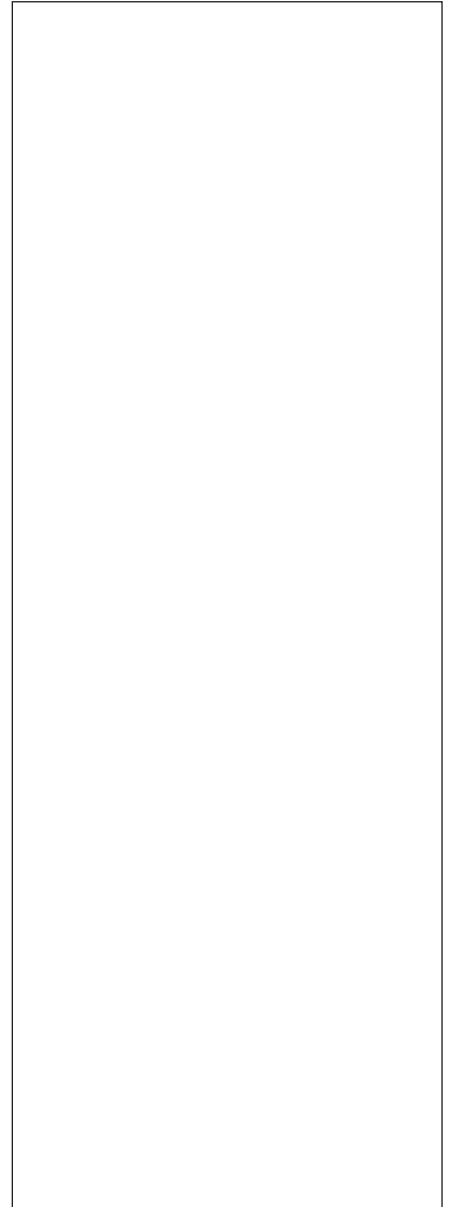
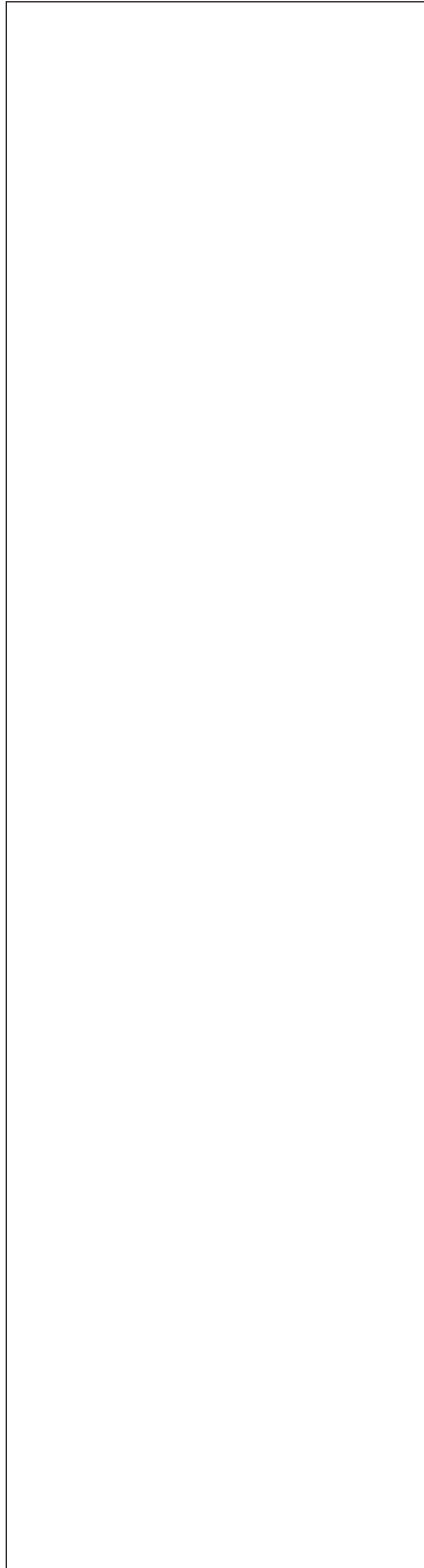
Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter  
Schultheiß

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)  
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke  
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0